



I.

**Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.12.2020**

**Präambel**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW S. 405), der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 09.12.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Schalksmühle Gebühren erhoben die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteine, Grabplatten, Einfassungen, Messing- oder Edelstahlschilder sowie Glastafeln und deren Beschriftung, die je nach Grabart nur über die Friedhofsverwaltung bezogen werden können. Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und Errichtung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenerstattung**

Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte oder Teile davon verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Dies gilt auch bei der Einziehung von Grabstätten.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren**

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Erste Änderungssatzung**

Veröffentlicht: 23.12.2020

In Kraft getreten: 01.01.2021

### Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle

<b>I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung</b>		
<b>1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten</b>		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1,00 EUR
b) für Sternenkindergrabstätten	15 Jahre	1,00 EUR
c) für Personen über 5 Jahren	25 Jahre	950,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	15 Jahre	450,00 EUR
e) für Erdgemeinschaftsgrabstätten (Boden-decker)	25 Jahre	2.450,00 EUR
f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Boden-decker)	15 Jahre	1.610,00 EUR
<b>2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten</b>		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	950,00 EUR
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	25 Jahre	1.900,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	25 Jahre	2.850,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	25 Jahre	3.800,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	25 Jahre	4.750,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	25 Jahre	5.700,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	25 Jahre	6.650,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	25 Jahre	7.600,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	15 Jahre	450,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	15 Jahre	900,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	15 Jahre	1.350,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	15 Jahre	1.800,00 EUR
n) Baumgrab Partner	15 Jahre	1.550,00 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	15 Jahre	800,00 EUR
p) Urnennische Partner	15 Jahre	2.400,00 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	15 Jahre	
r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten	15 Jahre	
<b>3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)</b>		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		38,00 EUR
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		76,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		114,00 EUR

e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	152,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	190,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	228,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	266,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	304,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	30,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	60,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	90,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	120,00 EUR
n) Baumgrab Partner	103,33 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	53,33 EUR
p) Urnennische Partner	160,00 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	
r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten	
<b>II. Bestattungsgebühren</b>	
1. für die Beisetzung eines Sarges	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	570,00 EUR
b) in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte	570,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	200,00 EUR
b) in einem Urnengemeinschaftsfeld	200,00 EUR
c) in einem Baumgrab	140,00 EUR
d) in einer Urnennische	140,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Sternenkindergrabstätte	140,00 EUR
4. für die Beisetzung in einem Kindergrab	180,00 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
<b>III. Gebühren für Sonderleistungen im Rahmen der Bestattung</b>	
Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und der Errichtung von Grabsteinen, Grabplatten, Einfassungen, Messing- oder Edelstahlschildern sowie Glastafeln und deren Beschriftung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.	
<b>IV. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren</b>	
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	1.310,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	570,00 EUR

3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.230,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	460,00 EUR
<b>V. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	
1. für die Benutzung der Leichenhalle	130,00 EUR
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle	260,00 EUR
<b>VI. Verwaltungsgebühren</b>	
1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals	32,00 EUR
2. Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	16,00 EUR
3. Samstagszuschlag für Bestattungen	80,00 EUR
<b>VII. Unterhaltung</b>	
Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte (§ 14 Abs. 8 Satz 3 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben; diese beträgt je Grabstelle und Jahr:	28,00 EUR

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 22.12.2020

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 23.12.2020  
In Kraft getreten: 01.01.2021

---

**Änderung durch:**

- 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (§ 1, Tarif zur Friedhofgebührensatzung))